

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>...</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>...</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>...</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz („Vierte Bürokratieentlastungsgesetz“) wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.
<p>§ 5 Kündigung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>...</p>	<p>§ 5 Kündigung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.
<p>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird.</p> <p>...</p>	<p>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird.</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 10 Auseinandersetzung ... (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. (4) ...</p>	<p>§ 10 Auseinandersetzung ... (3) ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 10 Absatz 3 entfällt ersatzlos wegen künftigem Entfall der Nachschusspflicht, vgl. auch Änderung zu § 40 • Bisheriger Absatz 4 ist künftig neu nummeriert mit 3.
<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands ... (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, ... g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen; ...</p>	<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands ... (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, ... g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen; ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bisherige Regelung geht deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und soll deswegen, da rechtlich nicht erforderlich, aus der Satzung gestrichen werden.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>...</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>	<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>...</p> <p>(3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 19 Absatz 3 ist um Klarstellungen ergänzt worden. Zunächst wird ausgesagt, dass Vorstandssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten werden können, und erklärt, was unter virtuellen und hybriden Sitzungen zu verstehen ist. Anschließend wird klargestellt, dass Vorstandsbeschlüsse grundsätzlich auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>...</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Absatz 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Absatz 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);</p> <p>...</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>...</p> <p>f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Absatz 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c Absatz 2);</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 23 Absatz 1 Buchstabe f ist an den Inhalt des neuen § 43b Absatz 6 Satz 1 GenG angepasst worden. Hinsichtlich der Details zur Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren verweist er auf § 36a Absatz 3 der Satzung. Hinsichtlich der Details zur Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung verweist er auf § 36c Absatz 2 der Satzung.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>...</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Absatz 3 und § 25 Absatz 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 23 Absatz 2 erklärt unter welchen Voraussetzungen virtuelle oder hybride gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat möglich sind.
<p>...</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.</p>	<p>...</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht mehr auf die physische Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Organmitglieder abzustellen. Aus diesem Grund verlangen § 19 Absatz 2 Satz 1 und § 25 Absatz 2 Satz 1 der Mustersatzung schon nicht mehr die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung. § 23 Absatz 4 ist daran angeglichen worden.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats ... (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personen-gesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist. ...</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats ... (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist. ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Information darüber, dass ein Aufsichtsrat nicht mehr Mitglied in der eingetragenen Genossenschaft ist, verlangt das Gesetz keine bestimmte Form. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung ... (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. ...</p>	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung ... (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wie § 19 Absatz 3 ist um Klarstellungen ergänzt worden. Zunächst wird ausgesagt, dass Aufsichtsratssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten werden können, und erklärt, was unter virtuellen und hybriden Sitzungen zu verstehen ist. Anschließend wird klargestellt, dass die Beschlussfassung grundsätzlich auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>...</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesetz sieht keine bestimmten Formerfordernisse für die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats vor. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen verlangt die Satzung nun auch hierfür nur noch die Einhaltung der Textform.
<p>§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter</p> <p>(1) Die Wahl der Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je angefangene 100 Mitglieder ist gemäß 26e Absatz 2 aufzustellender Wahlordnung ein Vertreter zu wählen.</p> <p>...</p>	<p>§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter</p> <p>(1) Die Wahl der Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je angefangene 175 Mitglieder ist gemäß 26e Absatz 2 aufzustellender Wahlordnung ein Vertreter zu wählen.</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des großen Anstiegs an Mitgliedern in der jüngeren Vergangenheit erfolgt eine Anpassung der Mitgliederzahl, für die je ein Vertreter zu stellen ist, auf 175.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 26d Aktives Wahlrecht ... (5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.</p>	<p>§ 26d Aktives Wahlrecht ... 5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses in geeigneter Form nachweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen ist für den Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Person, die stellvertretend an der Vertreterwahl teilnehmen will, ist die Schriftform nicht mehr erforderlich. Welcher Nachweis geeignet erscheint, kann der Wahlausschuss im Einzelfall entscheiden.
<p>§ 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes ... (4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist. ...</p>	<p>§ 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes ... (4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist. ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Information darüber, dass ein gewählter Vertreter nicht mehr Vertretungsberechtigter einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist, verlangt das Gesetz keine bestimmte Form. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.
<p>§ 27 Frist und Tagungsort ... (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Absatz 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</p>	<p>§ 27 Frist und Tagungsort ... (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Absatz 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 27 Absatz 3 ist an den Wortlaut des § 43b Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 GenG angepasst worden.

Satzungssynopse

<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung ... (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. ... (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung ... (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Absatz 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Absätze 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen. ... (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neuerdings ist bei der Einberufung der Vertreterversammlung auch die Form der Versammlung bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, ist außerdem die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, sind ferner die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 28 Absatz 3 ist entsprechend ergänzt worden. Im letzten Satz des Absatzes 3 ist außerdem ein Zitat korrigiert worden. • In Satz 4 textliche Ergänzung bei Tagesordnung „der Vertreterversammlung“ und Konkretisierung der Form der Benachrichtigung „in Textform“. • Absatz 7 regelt eine Zugangsfiktion. Die Satzung kann eine Zugangsfiktion regeln, wenn die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen zu erfolgen hat, ist die Vorschrift angepasst worden.
--	---	---

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>...</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der § 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Absatz 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 36a Absatz 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Absatz 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>...</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auch für das Protokoll der Vertreterversammlung macht das GenG jetzt weitere Vorgaben. Neben dem Ort und dem Tag der Versammlung hat die Niederschrift nun die Form der Versammlung bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt worden ist, ist darin außerdem die Form der Erörterungsphase anzugeben. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt wurde, ist außerdem als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft im Protokoll zu erwähnen. § 35 Absatz 2 ist entsprechend ergänzt worden. • In § 35 Absatz 5 ist außerdem ein Zitat korrigiert worden.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>	<p>§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 36a regelt die alternativ zur Präsenzversammlung möglichen Formen der Vertreterversammlung näher. • § 36a Absatz 1 definiert und regelt die virtuelle Vertreterversammlung in Anlehnung an das Gesetz.
<p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.</p>	<p>(2) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 36a Absatz 2 definiert und regelt die hybride Vertreterversammlung in Anlehnung an das Gesetz.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
	<p>elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p>	<p>(3) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 36a Absatz 3 definiert und regelt die Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren in Anlehnung an das Gesetz. Typisch für diese Versammlungsform ist die Aufteilung in eine Erörterungsphase, die entweder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden kann und eine nachgelagerte Abstimmungsphase.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Der frühere § 36a Absatz 4 enthielt Regelungen zur hybriden Versammlung, die sich nun in § 36a Absatz 2 finden. Er konnte daher ersatzlos entfallen.
<p>§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</p> <p>a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,</p> <p>b) dies mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und</p> <p>c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als sechs Stunden benötigen würde.</p> <p>(2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Satzung kann vorsehen, dass Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Ton- und Bildübertragung an der Vertreterversammlung teilnehmen dürfen. Nach allgemeiner Ansicht kann die Satzung aber keine generelle Befreiung von der Präsenzplicht erteilen, sondern muss hierfür bestimmte Voraussetzungen definieren. Solche sind als neuer § 36c Absatz 1 eingefügt worden. • Bisherige Regelungsinhalt des § 36c der Satzung ist nun in Absatz 2 dargestellt.

Satzungssynopse

Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, Stand: Juni 2021	vorgeschlagene Änderungen der Satzung	Grund für Änderung
<p>§ 40 Nachschusspflicht</p> <p>Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 100 EUR.</p>	<p>§ 40 Nachschusspflicht</p> <p>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Satzung einer eingetragenen Genossenschaft muss eine Regelung der Nachschusspflicht enthalten. Das gilt auch dann, wenn eine Nachschusspflicht nicht existiert. Daher ist § 40 nicht gestrichen, sondern umformuliert worden.
<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>...</p>	<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft⁵, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie hat zu Änderungen bei der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten für Kreditinstitute geführt. Unter anderem hat sich das Offenlegungsmedium geändert. Daher sind der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht und die weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen nicht mehr dem Bundesanzeiger, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.